

BRIEF

Nr. 01.10

20. Januar 2010
Jan Krejci, lic. iur.

Arbeitsrecht: Neuerungen bei Kurzarbeit und Finanzhilfe für Arbeitgeber

Auf den 1. Januar 2010 ist die vom Parlament in der Herbstsession 2009 (siehe Brief Nr. 60.09) verabschiedete dritte Stufe der Stabilisierungsmassnahmen in Kraft getreten. Das Bundesgesetz über befristete konjunkturelle Stabilisierungsmassnahmen in den Bereichen des Arbeitsmarktes, der Informations- und Kommunikationstechnologien sowie der Kaufkraft (nachstehend StabG) sieht Finanzhilfen zur Förderung von Jugendlichen für den ersten Einstieg in den Arbeitsmarkt, Finanzhilfen für Weiterbildungen oder betriebliche Standortbestimmungen während Kurzarbeit sowie zahlreiche Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) betreffend Kurzarbeit vor.

1. Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes betreffend Kurzarbeit

Um die Folgen der Wirtschaftskrise besser bewältigen zu können, hat das SECO besondere Massnahmen getroffen, die aber nur bis zum 31. März 2011 gelten sollen.

1.1 Lernende

Kurzarbeitsentschädigung (KAE) und das Einstellen von Arbeitnehmenden schliessen sich grundsätzlich aus. Neu sollen Unternehmen, die von Kurzarbeit betroffen sind, Lernende nach Abschluss ihrer Ausbildung aber in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernehmen können, ohne dass der Anspruch auf KAE allenfalls verloren geht. Sobald sich diese in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis befinden, kann für sie ebenfalls KAE beantragt werden. Diese Massnahme soll helfen, junge Personen in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

1.2 Zwischenbeschäftigung

Bis anhin mussten sich Arbeitnehmende, deren Arbeit länger als einen Monat ganz eingestellt wurde, um eine Zwischenbeschäftigung bemühen (Art. 41 Abs. 1 AVIG). Bemühte sich ein Arbeitnehmer nicht genügend um eine Zwischenbeschäftigung, drohte ihm ein Abzug bei der KAE von bis zu 1'000 Franken (Art. 41 Abs. 5 AVIG). Aufgrund der schwierigen Lage auf dem Arbeitsmarkt und der geringen Wahrscheinlichkeit, bei einem anderen Unternehmen eine Zwischenbeschäftigung zu finden, verzichtet das Seco bzw. das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) neu auf diese Pflicht und die entsprechenden Sanktionen.

1.3 Suspendierung von Art. 35 Abs. 1^{bis} AVIG

Das dritte Konjunkturpaket sieht weiter eine Suspendierung von Art. 35 Abs. 1^{bis} AVIG vor. Dieser Artikel regelte, dass der Arbeitsausfall innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist

während längstens vier Abrechnungsperioden 85 Prozent der normalen betrieblichen Arbeitszeit überschreiten darf. Für weitere Abrechnungsperioden mit Arbeitsausfällen, die diese Begrenzung übersteigen, bestand kein Anspruch mehr auf Kurzarbeitsentschädigung. Mit der Suspendierung des einschränkenden Art. 35 Abs. 1^{bis} AVIG bleibt der Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung bestehen, auch wenn der Arbeitsausfall von mehr als 85 Prozent über mehr als vier Abrechnungsperioden erfolgen sollte.

1.4 Kompetenzerweiterung für den Bundesrat

Ausserdem erhielt der Bundesrat die Kompetenz, die Höchstdauer für den Bezug von Kurzarbeitsentschädigungen auf 24 Monate zu erhöhen. Zurzeit gilt eine Höchstdauer von 18 Monaten. Wir werden Sie unter <http://www.aihk.ch/recht/themen/kurzarbeit/> darüber informieren, ob und ab wann der Bundesrat allenfalls von dieser Kompetenz Gebrauch macht.

2. Eidgenössische Finanzhilfen für Arbeitgeber

Die vom eidgenössischen Parlament am 25. September 2009 verabschiedete dritte Stufe der Stabilisierungsmassnahmen sieht im Weiteren Finanzhilfen für die Weiterbildung von Mitarbeitenden in Kurzarbeit oder zur Durchführung von betrieblichen Standortbestimmungen vor (Art. 4 StabG). Das Seco hat hierzu einen Info-Flyer «In die Zukunft investieren» veröffentlicht, den Sie beim Seco (daniel.keller@seco.admin.ch) bestellen können oder unter dem folgenden Link finden:

<http://www.seco.admin.ch/stabilisierungsmassnahmen/03060/04016/04023/index.html?lang=de>

Unter diesem Link finden Sie auch das Antragsformular betreffend «Finanzhilfen für Weiterbildung oder betriebliche Standortbestimmungen während Kurzarbeit». Weiterbildungen werden vom Bund gefördert, wenn sie die Arbeitsmarktfähigkeit der Arbeitnehmenden in Kurzarbeit stärken. So können zum Beispiel Sprachkurse, Informatikkurse oder Einführungen in neue Technologien mitfinanziert werden. Die finanzielle Unterstützung ist pro Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer auf max. 50 Prozent der anfallenden Kosten, höchstens aber 5000 Franken, begrenzt und wird direkt an die Unternehmen geleistet.

Im Rahmen der Stabilisierungsmassnahmen erhalten Arbeitnehmende, die von Kurzarbeit betroffen sind, ausserdem die Möglichkeit, während der ausfallenden Arbeitszeit Einsätze in Forschung und Lehre an Hochschulen zu leisten (Art. 5 StabG). Die KAE wird während dieser Zeit ungekürzt ausgerichtet. Damit soll die Arbeitsmarktfähigkeit von Arbeitnehmenden in Kurzarbeit und die Innovationskraft von Unternehmen gestärkt werden.

Zur Förderung des ersten Einstiegs von Jugendlichen in den Arbeitsmarkt sollen Arbeitgeber während sechs Monaten Lohnbeiträge von monatlich 1000 Franken erhalten (Art. 2 StabG). Voraussetzung ist aber, dass die angestellte Person das 30. Altersjahr noch nicht vollendet hat, seit mindestens sechs Monaten arbeitslos ist und über wenig Berufserfahrung verfügt. Die Finanzhilfen werden ausserdem nur gewährt, wenn das Arbeitsverhältnis unbefristet und der vereinbarte Lohn berufs- und ortsüblich ist. Das Gesuch finden Sie unter:

<http://www.seco.admin.ch/stabilisierungsmassnahmen/03060/04018/04030/index.html?lang=de>

Die Gesuche für die Finanzhilfen können Sie an das AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit, z.H. René Züttel, Rain 53, 5001 Aarau schicken. Für Fragen steht Ihnen René Züttel unter der Telefonnummer 062 / 835 19 81 oder rene.zuettel@ag.ch zur Verfügung.

3. Kantonale Beiträge für Weiterbildungen

Der Kanton Aargau hat bereits im Juni 2009 ebenfalls Konjunkturmassnahmen zur Unterstützung der Aargauer Arbeitnehmenden und Unternehmen beschlossen. Insgesamt wurden vom Grosse Rat acht Millionen Franken zur Umsetzung von zwölf Massnahmen freigegeben. Eine Übersicht über die Konjunkturmassnahmen und die entsprechende Kontaktperson finden Sie unter:

http://www.ag.ch/konjunktur/shared/dokumente/pdf/factsheet_konjunkturmassnahmen.pdf.

Unter anderem unterstützt das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) Unternehmen, welche sich in Kurzarbeit befinden, bei der Durchführung von Weiterbildungen in der freigegebenen Zeit. Die Weiterbildungsmaßnahmen können Sprachkurse oder verschiedene Fachkurse (technische Neuentwicklungen, Umgang mit neuen Materialien etc.) beinhalten. Zudem werden Informatikausbildungen (Word, Excel, Outlook etc.) unterstützt. Dadurch können die Unternehmen von besser ausgebildetem Personal profitieren. Konkret übernimmt der Kanton Aargau die Hälfte der Weiterbildungskosten.

Voraussetzungen für die Weiterbildungsbeiträge sind:

- der Arbeitsort der Person liegt im Kanton Aargau
- die weiterzubildende Person befindet sich in angemeldeter Kurzarbeit
- die Weiterbildung trägt zu einer fachlichen Verbesserung der Qualifikation einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters in ihrem Arbeitsfeld bei
- die Weiterbildungen müssen nach dem 1. Juli 2009 begonnen haben und vor dem 31. Dezember 2010 abgeschlossen sein
- die Weiterbildung wird durch einen Drittanbieter durchgeführt (interne Weiterbildungen werden nicht finanziert)

Das für die Vergütungen der Ausbildungskosten zur Verfügung stehende Budget ist begrenzt. Die Zusprüche erfolgen nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge und sind pro Person auf maximal 2'000 Franken und pro Unternehmen auf maximal 30'000 Franken begrenzt.

Weitere Informationen zum Vorgehen und das entsprechende Antragsformular finden Sie unter http://www.ag.ch/konjunktur/de/pub/doku/fachausbildung_kurzarbeit.php.

Die kantonalen und eidgenössischen Massnahmen überschneiden sich teilweise. Der Grund dafür liegt in zwei unabhängigen Beschlüssen (Grosser Rat, Eidgenössische Räte). Die entsprechenden Gesuche können aber in allen Fällen ans Amt für Wirtschaft und Arbeit, Rain 53, 5001 Aarau, gesendet werden.

4. Weitere Informationen und Auskünfte

Für allfällig weitere Fragen steht Ihnen unser Rechtsdienst gerne zur Verfügung. Kontaktieren Sie Jan Krejci (Telefon 062 837 18 02 oder per E-Mail jan.krejci@aihk.ch) oder Philip Schneiter (Telefon 062 837 18 04 oder per E-Mail philip.schneiter@aihk.ch). Ausserdem werden Neuerungen betreffend Kurzarbeit umgehend auf <http://www.aihk.ch/recht/themen/kurzarbeit/> publiziert.

